

Nachlasssachen

Was fällt Ihnen zum Thema Nachlass ein?

- ▶ Erbrecht
 - ▶ Testament
 - ▶ Nachlass
 - ▶ Erben
 - ▶ Erbfähigkeit
- Erbvertrag
- Erbfall
- Notar
- Erblasser/Testator
- Erbfolge

Nach dem Tod eines Menschen stellt sich die Frage:
Wer bekommt die Sachen von einer verstorbenen
Person?



Wer bekommt also das Geld, das Haus oder das Auto?

- ▶ Die Person, die etwas vererbt, nennt man Erblasser
- ▶ Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen positiv oder negativ (Erbschaft/ Erbmasse/ Nachlass) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über (§1922 Abs.1 BGB)
- ▶ Die Person, die etwas erbt (Rechtsnachfolger), nennt man Erbe
- ▶ Die Gesetze, die das Erbe regeln, nennt man Erbrecht
- ▶ Die Person, die ein Testament geschrieben hat, nennt man Testator
- ▶ Die Regelung, die eintritt, wenn kein Testament hinterlassen wurde, nennt man Erbfolge
- ▶ Rechtsfähigkeit bedeutet auch Erbfähigkeit § 1923 Abs.1 BGB (jedoch Achtung: § 1923 Abs. 2 BGB, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht lebte, aber gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren)

Was sind Nachlasssachen ?

- ▶ Nachlass = Vermögen/Besitz/Schulden einer verstorbenen Person
- ▶ Die Begriffsbestimmung ergibt sich aus § 342 Abs. 1 FamFG
- ▶ Zur Wiederholung: Auch im Nachlass unterscheiden wir zwischen materiellem und formellem Recht, d.h. die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus dem BGB, hier: §1922 ff, die Handhabung aus dem FamFG, hier: 342ff FamFG

Wer ist zuständig?

- ▶ Örtlich: § 343 FamFG - das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- ▶ Sachlich: Das Amtsgericht, § 23a Abs. 1, S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG
- ▶ Funktionell: Rechtspfleger, § 3 Nr. 2c) RPflG

Wenn ich tot bin, bekommt eh alles meine Ehefrau, Ehemann, Partner*in

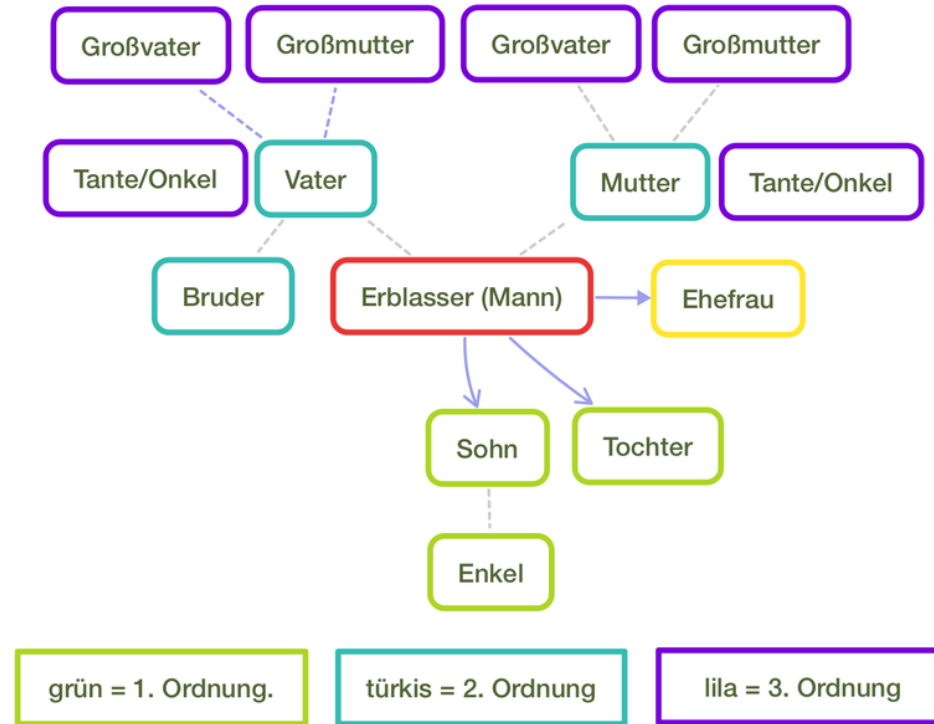
Dieser Satz stimmt leider nicht, zumindest nicht ohne Testament.

Ohne Testament vererben Sie Ihr Vermögen nach dem Gesetz, dem BGB

(Zur Erinnerung : materielles Recht) 😊

Grundsätzlich erhalten die nächsten Angehörigen Ihren Nachlass. Da heutzutage jedoch ganz andere Familienmodelle existieren, kann das alles recht kompliziert werden.

Die gesetzliche Erbfolge



Die gesetzliche Erbfolge (Erbfolge nach Ordnungen oder auch Parentelsystem)

- ▶ § 1924 BGB: gesetzliche Erben der 1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers
- ▶ § 1925 BGB: gesetzliche Erben der 2. Ordnung: Eltern des Erblassers und Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge
- ▶ § 1926 BGB: gesetzliche Erben der 3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
- ▶ § 1928 BGB: gesetzliche Erben der 4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

Das Stammesprinzip oder Erbfolge nach Stämmen

- ▶ Innerhalb der ersten Ordnung werden die Erben und die Quote ihres Erbteils nach Stämmen ermittelt. In einem Stamm fasst das Gesetz diejenigen Abkömmlinge zusammen, die durch ein und dieselbe Person mit dem Erblasser verwandt sind.
- ▶ Jedes Kind des Erblassers, ob ehelich oder unehelich, bildet zusammen mit seinen Abkömmlingen einen gesonderten Stamm. Jeder Stamm hat den gleichen Erbteil.
- ▶ Dabei schließt der nähere Abkömmling seine eigenen Abkömmlinge aus (§ 1924 Abs. 2 BGB)

Erbquoten, ein Beispiel:

